

Aufnahmeantrag an einer Grundschule in Kamp-Lintfort	
Angemeldet am: _____ (Dieser Kasten wird von der Schule ausgefüllt.)	
Nr. _____	
Des Kindes	Der Eltern
Schülernummer:	Mutter (Name, Vorname):
Name:	Geburtsland:
Vorname:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	Straße: PLZ/Ort:
Geburtsort:	Status (Eltern, Vormund, etc.):
Geburtsland:	Vater (Name, Vorname):
Geschlecht:	Geburtsland:
Straße: PLZ/Ort:	Staatsangehörigkeit:
Telefon (Mutter): Telefon (Vater):	Straße: PLZ/Ort:
1. Staatsangehörigkeit:	Notfallinformation
Weitere Staatsangehörigkeit:	Name, Vorname
Migrant/Aussiedler? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Straße:
Zuzugsjahr:	PLZ/Ort:
Muttersprache:	Telefon:
Gesprochene Sprache(n) in der Familie:	Krankheiten/Allergien:
Geschwister:	

Sorgeberechtigte (Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.)

- zusammenlebende Eltern
- getrenntlebende Eltern
- Mutter und Vater gemeinsam sorgeberechtigt
- Mutter alleinig sorgeberechtigt Vater alleinig sorgeberechtigt
- Kind wohnt bei: Mutter Vater
- Vormund: _____

Hinweise:

- **Bei gemeinsamer Sorge** müssen beide Elternteile diese Anmeldung unterschreiben! Können beide Elternteile nicht anwesend sein, ist eine frei formulierte, vom anderen Elternteil unterschriebene Vollmacht/Zustimmungserklärung dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- **Bei alleinigem Sorgerecht** ist ein entsprechender Nachweis – entweder ein sog. „Negativattest“ (erhältlich beim hiesigen Jugendamt) oder eine Kopie des Urteils – dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- **Bei Vormundschaft** ist ein entsprechender Nachweis dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Aufnahmeantrag des o.a. Kindes an der Grundschule:

- Ebertschule
- Ernst-Reuter Grundschule
- Standort**wunsch***: Mittelstraße (Hauptstandort) Sudermannstraße (Teilstandort)
- Grundschule am Pappelsee
- Standort**wunsch***: Eyller Straße (Hauptstandort) Montplanetstraße (Teilstandort)
- Grundschule am Niersenberg

*Es handelt sich um einen **Wunsch**. Die Zuweisung an den jeweiligen Standort erfolgt durch die Schulleitung.

Sollte dem Aufnahmeantrag an der favorisierten und damit oben angekreuzten Schule nicht entsprochen werden, da die Aufnahmekapazität der Grundschule erreicht ist, wünsche ich eine Aufnahme an:

- Ebertschule
- Ernst-Reuter Grundschule
- Standort**wunsch***: Mittelstraße (Hauptstandort) Sudermannstraße (Teilstandort)
- Grundschule am Pappelsee
- Standort**wunsch***: Eyller Straße (Hauptstandort) Montplanetstraße (Teilstandort)
- Grundschule am Niersenberg

*Es handelt sich um einen **Wunsch**. Die Zuweisung an den jeweiligen Standort erfolgt durch die Schulleitung.

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten (gem. §4 VO-DV I Abschnitt C Anlage 1)

Beginn der Schulpflicht gem. §35 SchulG

Einschulungsart:

- regulär
- vorzeitig
- zurückgestellt bis _____
- Antrag auf Rückstellung

Gesundheitliche Beeinträchtigung und/oder körperliche Behinderung (soweit nach §57 (1) SchulG notwendig):

Bei einem **chronisch kranken Kind**, das nicht in der Lage ist, sich selbst zu medikamentieren, sprechen Sie bitte die Schulleitung/das Sekretariat an.

KindertagesstätteBesucht Ihr Kind eine Tageseinrichtung? ja nein

Wenn ja, welche: _____

Ihr Kind besucht schon _____ Jahren eine Kindertagesstätte.

Vorschulische Beratung und Förderung

Kind wird bereits gefördert:

- Sprachförderung (Sprachfeststellung gem. §36(3) SchulG)
- Logopädie
- Ergotherapie
- weiteres: _____

E-Mailadresse: _____

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mir/uns die Schule per E-Mail Informationen übersendet.

Konfession: _____

Die Teilnahme am **christlich ausgerichteten Religionsunterricht** ist gewünscht: ja (ev. rk.)
 nein

Die Teilnahme am **Herkunftssprachlichen Unterricht** (z.B. Türkisch, Bosnisch, Arabisch) ist gewünscht:

ja nein _____

Betreuung

Die Betreuungsmaßnahme im Offenen Ganztage (OGS) **oder** der Verlässlichen Halbtage (VHS) ist gewünscht.

Ich benötige keine Betreuung für mein Kind.

Wir haben Anspruch auf Bildung und Teilhabe (**B u T**) ja nein
(Diese Angabe ist freiwillig)

Mein Kind verfügt über eine aktuelle **Masernschutzimpfung**. ja nein
(Hinweis: Der Impfpass oder eine andere ärztliche Bescheinigung muss bei der Anmeldung unaufgefordert vorgezeigt werden)

Wunsch Klassenkamerad/in: _____

Ich habe eine Kopie der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) erhalten und gelesen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich/beantragen wir verbindlich die Aufnahme meines/unseres Kindes an der von mir gewählten Schule.

Für den Fall, dass diese Schule nicht die nächstgelegene ist, habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen, dass es zu einer Ablehnung kommen kann.

Ich bitte/Wir bitten in diesem Fall, den Aufnahmeantrag dann an die für diesen Zweck von mir/uns gewählte Schule (Seite 2, Kasten 3) weiterzuleiten (falls nichtzutreffend, bitte streichen).

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde(n) ich/wir

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kita (Name der Kita),

welche mein/unser Kind

_____ (Name des Kindes)

betreut haben,

gegenüber

den Lehrkräften der oben genannten Grundschule, welche mein/unser Kind unterrichten,

hinsichtlich folgender Informationen/Angelegenheiten

- Kompetenzen,
- Sozialverhalten,

von einer etwa bestehenden gesetzlichen Schweigepflicht (gem. § 203 StGB).

Diese Erklärung gilt bis zum Ende der Grundschulzeit und dient folgendem Zweck:

Der Informationsaustausch zwischen Grundschule und Kita soll es den Lehrkräften der Grundschule ermöglichen, an die Arbeit der Kita anzuknüpfen und mein Kind nach besten Möglichkeiten in seiner Entwicklung zu fördern

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden wir die entsprechenden Informationen mit dem Konto löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Datum, Unterschrift

Verordnung
über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten
von Schülerinnen, Schülern und Eltern
(VO-DV I)¹
Vom 14. Juni 2007
geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des [§ 122 Abs. 4 des Schulgesetzes](#) (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß [§ 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3](#) in Verbindung mit [§ 3 SchulG](#), im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß [§ 123 SchulG](#)
3. der Verpflichteten gemäß [§ 41 SchulG](#)

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den [Anlagen](#) genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß [§ 10 DSGVO NRW](#) gewährleistet ist und die Lösungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß [§ 1 Abs. 6 VO-DV II](#) bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten ([§ 32 a DSGVO NRW](#)) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2 Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß [§ 10 des Datenschutzgesetzes](#) Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnissesverzeichnis gemäß [§ 8 DSGVO NRW](#) enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der [Anlage 3](#). Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSGVO NRW](#). Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des [§ 11 DSGVO NRW](#) die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in [§ 1 Abs. 1](#) genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den [Anlagen](#) aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des [§ 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes](#) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli

2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des [§ 120 Abs. 7 SchulG](#) berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4 Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3](#) genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der [Anlage 1](#),
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der [Anlage 1](#),
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufen-spezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der [Anlage 1](#).

(3) Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammbblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblasses und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammbblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der [Anlage 2](#) aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des [§ 1 Abs. 2](#) zulässig.

(6) Das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach [§ 120 Abs. 5 SchulG](#).

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des [Datenschutzgesetzes](#) Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammbblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen ([Anlage 1](#), Abschnitt A, Nr. I),
 2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung ([Anlage 1](#), Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen ([Anlage 1](#), Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
 3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
 4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11² der gymnasialen Oberstufe),
 5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.
- Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.
- (3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigtem Schulversäumnissen.

(5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

§ 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

<i>Aufbewahrungsfristen Schülerdaten</i>	
1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammlätter	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschluszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jah- re

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
 2. unrichtige oder
 3. unvollständige
- Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.³

(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.